

Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Band: - (1970)

Rubrik: Naher Osten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

500 Akten an das IKRK weiter, die der Neutralen Kommission im Jahre 1971 als Arbeitsunterlage dienen werden.

Wie die tschechoslowakische Regierung im Jahre 1969, verhandelte auch die ungarische Regierung direkt mit der deutschen Bundesregierung ein Abkommen über die Zahlung einer Pauschalsumme für die in der Schwebe gebliebenen ungarischen Fälle. Das IKRK hat also seine diesbezügliche Tätigkeit einstellen können.

Naher Osten

KONFLIKT ZWISCHEN ISRAEL UND DEN ARABISCHEN LÄNDERN

Wegen des Wiederaufflackerns der Feindseligkeiten im Nahen Osten wandte sich das IKRK am 11. April wie folgt an die in den Konflikt verwickelten Mächte:

Trotz der Feuereinstellung kommen immer noch Kriegshandlungen im Nahen Osten vor. Es ist beängstigend festzustellen, dass die Feindseligkeiten in den Gegenden zunehmen, wo Militäreinrichtungen und die Zivilbevölkerung zuweilen nebeneinander existieren, was immer grössere Leiden nach sich zieht.

Angesichts der tragischen Entwicklung dieser Lage richtet das Internationale Komitee vom Roten Kreuz einen dringenden Appell an die Regierungen und alle in dieser Weltgegend eingesetzten Streitkräfte, damit die universal anerkannten humanitären Vorschriften unter allen Umständen angewendet werden.

Es erinnert daran, dass sich die Mächte durch Unterzeichnung der Genfer Abkommen von 1949 feierlich verpflichtet haben, eine Gesamtheit von Normen zu beachten, die insbesondere verlangen, dass die Bevölkerungsteile, die sich nicht am Kampf beteiligen, verschont und keine Angriffe gegen sie gerichtet werden, dass die militärischen und die zivilen Häftlinge anständig und menschlich behandelt werden und man sich jeglicher Misshandlungen und Vergeltungsmassnahmen gegen die Personen und ihr Hab und Gut enthält. Die Krankenhäuser geniessen einen Sonderschutz.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bittet die beteiligten Parteien eindringlich, seinen Delegierten mehr Unterstützung und grosszügigere Erleichterungen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu gewähren. Es ist zwingend notwendig, dass das IKRK durch seine Anwesenheit an den Konfliktorten neuen Initiativen zum Erfolg verhelfen kann, die darauf hinzielen, den Nichtkämpfern einen wirksameren Schutz zu sichern.

Das Komitee, das die verantwortlichen Behörden häufig an ihre Verpflichtungen erinnert hat, beschwört sie, die wesentlichen Regeln der Menschlichkeit zu befolgen und sich Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, die Suche nach einer friedlichen Lösung des Konflikts immer schwieriger zu gestalten.

Am 7. August wurde ein neues Feuereinstellungsabkommen geschlossen.

Das IKRK setzte seine humanitäre Aktion für die Kriegsgefangenen, die Zivilinternierten und die Zivilhäftlinge sowie für die Zivilbevölkerung fort. Zu diesem Zweck hielt es seine Delegationen in Israel und den besetzten Gebieten, in der Vereinigten Arabischen Republik (VAR), Jordanien, der Arabischen Republik Syrien und im Libanon aufrecht. Ohne das zahlreiche Ortspersonal belief sich sein Personalbestand auf über 20 Delegierte.

Der IKRK-Generaldelegierte für den Nahen Osten, André Rochat, führte eine Besuchsreihe durch, die ihn nach Jordanien (März), Israel (April und Mai), der VAR, Syrien und dem Libanon (Mai) führte. In diesen Ländern prüfte er mit den zuständigen Stellen die sich aus dem Nahostkonflikt ergebenden humanitären Probleme.

KRIEGSGEFANGENE

Am 5. und 6. Dezember 1969 hatte das IKRK die allgemeine Heimführung sämtlicher Kriegsgefangenen im Nahen Osten organisiert. Da seitdem weitere Personen in Gefangenschaft gerieten, setzte es seine diesbezügliche Aktion in Israel, der Vereinigten Arabischen Republik und der Arabischen Republik Syrien fort, die im Berichtsjahr noch Kriegsgefangene festhielten.

Im letzten Artikel des am 7. August 1970 geschlossenen Feuereinstellungsabkommens im Nahen Osten hiess es: « Die beiden Parteien werden sich nach dem Genfer Abkommen von 1949 betreffend die Behandlung der Kriegsgefangenen richten und die Unterstützung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz bei der Erfüllung ihrer sich aus diesem Abkommen ergebenden Pflichten annehmen. » Am 18. August schickte das IKRK den Behörden Israels, Jordaniens und der VAR eine Note, in der es seiner Befriedigung über den abermals bekundeten Willen der Parteien Ausdruck gab, die Verpflichtungen einzuhalten, die sie durch Beitritt zum III. Genfer Abkommen eingegangen waren. Es bat sie ferner um ihren vollen Beistand bei der Erfüllung seiner Mission zugunsten der Kriegsgefangenen.

Diese besteht hauptsächlich darin, alle Orte zu besuchen, an denen sich Kriegsgefangene befinden, um zu prüfen, ob die Abkommensvorschriften angewendet werden. Über diese Besuche

werden Berichte verfasst, die anschliessend an die Gewahrsamsmacht und das Herkunftsland der Gefangenen weitergeleitet werden. Falls notwendig, setzt sich das IKRK bei den Gewahrsamsbehörden für die Durchführung der Abkommensbestimmungen ein.

a) Israel

Die IKRK-Delegierten besuchten regelmässig die 122 arabischen Kriegsgefangenen im Gefängnis des Militärlagers von Sarafand. Sie erhielten die Genehmigung innerhalb einer Frist von 2 bis 25 Tagen nach der Gefangennahme. Es handelte sich um 72 Ägypter, 39 Syrier, 10 Libanesen und 1 Jordanier, die Ende Dezember 1969 und im Laufe des Berichtsjahres gefangenengenommen worden waren. Ein elfter libanesischer Kriegsgefangener, der bei seiner Gefangennahme am 12. Mai verwundet worden war, wurde am 1. Juni unter dem Schutz des IKRK heimgeführt.

Während dieser Besuche — im Durchschnitt allmonatlich — übergaben die IKRK-Delegierten den Kriegsgefangenen Bücher, Schreibmaterial, Schallplatten, Unterhaltungsspiele, Lebensmittel und Zigaretten. Sie erkundigten sich nach ihren persönlichen Wünschen und sorgten für die Weiterleitung ihrer Familienkorrespondenz. Das gleiche gilt für die israelischen Kriegsgefangenen in der VAR und der Arabischen Republik Syrien.

b) Vereinigte Arabische Republik

Die IKRK-Delegierten besuchten ferner die 13 israelischen Kriegsgefangenen, die Ende 1969 und im Jahre 1970 in die Hände der Streitkräfte der VAR gefallen waren. Mit Ausnahme zweier von ihnen, die schwerverwundet waren und am Tage nach ihrer Gefangennahme besucht wurden, mussten die Delegierten sechs bis zwölf Wochen warten, bis sie Zutritt zu den israelischen Kriegsgefangenen erhielten. Das IKRK bekundete seine grosse Besorgnis über diese Lage und setzte sich unermüdlich für eine sofortige Besuchsgenehmigung ein. Zu diesem Zweck unternahm es zahlreiche Schritte in Kairo durch seine Delegation und seinen Generaldelegierten für den Nahen Osten sowie in Genf bei der Ständigen Vertretung der VAR.

Nach Erhalt der Genehmigung konnten die IKRK-Delegierten die israelischen Kriegsgefangenen im Militärgefängnis von Abbassieh

und die Verwundeten im Krankenhaus Maadi in Kairo regelmässig besuchen.

Das IKRK setzte sich ferner gemäss Artikel 109 und 110 des III. Genfer Abkommens bei den Behörden der VAR für die einseitige Repatriierung von 5 schwerverwundeten israelischen Kriegsgefangenen ein. Die Behörden der VAR gaben dem Antrag des IKRK im Falle eines israelischen Piloten statt, dessen Maschine am 3. August abgeschossen worden war und der sich wegen seiner Verwundung in einem kritischen Zustand befand. Der Gefangene wurde am 15. August per Flugzeug über Zypern heimgeführt. Das IKRK hatte seinen Berater für medizinische Angelegenheiten nach Kairo entsandt, der den Verwundeten bis nach Nicosia begleitete, wo er von zwei in Israel eingesetzten IKRK-Delegierten übernommen wurde. Die IKRK-Delegierten stellten fest, dass der Gefangene seit seiner Gefangennahme bis zu seiner Heimführung die seinem Zustand entsprechende Pflege erhalten hatte.

Auf Antrag der israelischen Behörden organisierte das IKRK die Überführung der Leiche eines israelischen Piloten, der am Tage nach seiner Gefangennahme am 4. August gestorben war. Im Oktober leitete das IKRK eine Beschwerde der israelischen Regierung über die Umstände des Todes dieses Piloten an die Regierung der VAR weiter.

c) Syrien

Auch in diesem Land erhielt das IKRK trotz dringender mündlicher und schriftlicher Anträge erst 18 Wochen bzw. 8 Wochen nach der Gefangennahme Zutritt zu den im Jahre 1970 in die Hände der Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien gefallen drei israelischen Piloten. Anschliessend konnten die IKRK-Delegierten sie regelmässig besuchen, doch entgegen Artikel 126 des III. Abkommens niemals am Haftort selbst.

d) Repatriierung von Leichen

Im Berichtsjahr nahmen die IKRK-Delegierten die Repatriierung von rund 50 Leichen ägyptischer, syrischer und israelischer Soldaten vor, die in Feindeshand gefallen waren.

a) Arabische Zivilhäftlinge in Israel und den besetzten Gebieten

Besuche: Im Berichtsjahr besuchte das IKRK weiterhin die Staatsangehörigen der besetzten Gebiete und verschiedener arabischer Länder, die in Israel und den besetzten Gebieten inhaftiert waren. Die IKRK-Delegierten führten 8 Besuchsreihen in den Haftstätten folgender 14 Städte durch: Askalon, Beersheba, Chatta, Damun, Kfar Yona, Neve-Tirza, Ramle und Yagour-Jalame in Israel; Hebron, Dschenin, Nablus, Ramallah und Tulkarm in Zisjordanien sowie in Gasa. Dem Brauch gemäss leitete das IKRK die diesbezüglichen Berichte an die Behörden der Gewahrsamsmacht und des Herkunftslands der Gefangenen weiter.

Ende des Berichtsjahres belief sich die Gesamtzahl der von den IKRK-Delegierten in Israel und den besetzten Gebieten besuchten arabischen Zivilhäftlinge auf rund 3300. Die Delegierten konnten die aus Sicherheitsgründen verhafteten Personen — Verurteilte, Untersuchungshäftlinge oder Verwaltungshäftlinge — sowie die verurteilten oder in Untersuchungshaft befindlichen gemeinrechtlichen Gefangenen im allgemeinen einen Monat nach ihrer Verhaftung sehen und sich ohne Zeugen mit ihnen unterhalten.

Im Bereich der Häftlingsbetreuung setzten die IKRK-Delegierten ihre Aktion auf verschiedenen Ebenen fort. Sie bemühten sich, den Jugendlichen, die den Wunsch danach äusserten, die Fortsetzung ihrer Studien zu ermöglichen. Jedem Gefängnis übergaben sie eine vollständige Sammlung der in den zisjordanischen Schulen verwendeten Bücher sowie rund 10.000 Schreibhefte und 4000 Kugelschreiber.

Ferner verteilten sie einmal monatlich Pakete an diejenigen Häftlinge, die keinen Familienbesuch erhielten. Die Zahl dieser Pakete, enthaltend Früchte, Gebäck, Zigaretten und Seife, belief sich im Berichtsjahr auf rund 6500. Für diejenigen Häftlingsangehörigen, die sich aus Geldmangel nicht zum Haftort begeben konnten, organisierte und finanzierte das IKRK nahezu 470 Busreisen. So konnten über 30.000 Häftlingsangehörige kostenlos befördert werden, um ihre verhafteten Verwandten zu besuchen.

Auf Antrag der Gefangenen befassten sich die IKRK-Delegierten auch mit dem Los einer gewissen Anzahl hilfsbedürftiger Familien und meldeten ihre Fälle dem israelischen Ministerium für soziale Angelegenheiten, das beauftragt ist, den dringendsten Bedürfnissen der notleidenden Bevölkerung abzuhelpfen.

Ausser den obenerwähnten 14 Haftstätten besuchten die IKRK-Delegierten mehrmals im Norden und im Zentrum des Sinai 16 arabische Staatsangehörige aus Gasa in israelischen Militärlagern. Alle diese zu überwachtem Zwangsaufenthalt verurteilten Personen konnten im Laufe des Berichtsjahres wieder heimkehren.

Freilassungen: Auf einen neuen Antrag hin, den das IKRK im Mai 1970 eingereicht hatte, liessen die israelischen Behörden 55 Palästinenser frei, die im März 1968 von den israelischen Streitkräften in Karameh in Transjordanien gefangengenommen worden waren. Die Heimführungsaktion erfolgte am 13. Mai unter dem Schutz der in Israel und Jordanien eingesetzten IKRK-Delegierten auf der Allenby-Brücke.

Das IKRK beantragte ferner die Freilassung von zwei arabischen Zivilisten, die bei ihrer Gefangennahme im Jahre 1970 schwer verwundet worden waren. Die israelischen Behörden erklärten sich mit der Freilassung einverstanden, obwohl die beiden Invaliden zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt worden waren. Nachdem die beiden Häftlinge ihre Einwilligung gegeben hatten, nahmen die IKRK-Delegierten im Dezember ihre Überführung nach Jordanien vor.

Militärgerichte: Die IKRK-Delegierten waren bei mehreren Prozessen gegen Staatsangehörige der besetzten Gebiete zugegen, die des Angriffs auf die Staatssicherheit beschuldigt wurden. Diese Prozesse wurden von den israelischen Militärgerichten in den besetzten Gebieten geführt.

b) Arabische Zivilinternierte in Israel

Ägyptische Seeleute: Ende Dezember 1969 und im Januar 1970 nahmen die israelischen Seestreitkräfte 46 Seeleute auf vier ägyptischen Fischerbooten gefangen. Das IKRK beantragte bei den

zuständigen Stellen sofort die Genehmigung, diese Internierten zu besuchen, was die Delegierten viermal tun konnten.

Im März übergaben die israelischen Behörden dem IKRK 9 Seeleute zur Heimführung. Sie wurden mit drei Booten nach dem Westufer des Suezkanals gebracht. Das IKRK setzte seine Bemühungen um die Heimführung der restlichen 37 Seeleute fort. Sie erfolgte am 6. Mai in El Kantara unter seinem Schutz; gleichzeitig wurde ein ägyptischer Zivilist heimgeführt, der drei Monate zuvor wegen illegalen Grenzübertritts verhaftet worden war.

Am 5. September 1970 nahmen die israelischen Seestreitkräfte mehrere Schiffbrüchige des griechischen Schiffes « Maria Kristina » auf. Unter ihnen befanden sich 14 Seeleute ägyptischer Staatsangehörigkeit, die am 7. September von den IKRK-Delegierten besucht wurden. Bei diesem Besuch erklärten die Seeleute, sie möchten direkt nach dem Piräus zurückkehren, wo sie angestellt waren. Die israelischen Behörden beschlossen, die Ägypter freizulassen. Sie wurden von den IKRK-Delegierten bis zum Flughafen Lod begleitet, von wo sie am 12. September nach Athen flogen.

Algerische Zivilinternierte: Am 14. August 1970 nahmen die israelischen Behörden zwei algerische Staatsangehörige fest, die sich an Bord eines aus Hongkong kommenden Flugzeugs der BOAC befanden, das in Tel Aviv zwischenlandete. Die IKRK-Delegation in Israel setzte sich sofort für diese beiden Männer ein und besuchte sie achtmal. Sie wurden am 14. Oktober freigelassen.

Libanesishe und jordanische Zivilinternierte: Die IKRK-Delegierten in Israel besuchten mehrere libanesishe und jordanische Zivilpersonen, die versehentlich die Grenze überschritten hatten, und sorgten für ihre Heimführung. Ferner setzten sie sich für libanesishe Zivilpersonen ein, die bei israelischen Streifzügen auf libanesischem Hoheitsgebiet gefangengenommen worden waren. Alle diese Personen wurden innerhalb einiger Tage bzw. eines Monats nach ihrer Gefangennahme freigelassen.

c) Israelische Zivilinternierte in Händen der palästinensischen Widerstandsbewegung

Am 1. Januar 1970 entführten von libanesischem Hoheitsgebiet aus operierende palästinensische Kommandos einen israelischen

Zivilwächter. Das IKRK setzte sich sofort mit den zuständigen Stellen in Verbindung, um Nachricht von diesem Mann zu erhalten, ihn besuchen zu dürfen, seine Familienkorrespondenz weiterzuleiten und seine Freilassung zu beantragen. Die IKRK-Delegierten konnten ihn sechsmal sehen, zunächst in Jordanien, dann in Syrien. Nur die beiden letzten Besuche erfolgten am Haftort in der Nähe von Damaskus.

d) Israelische Zivilinternierte im Libanon

Die IKRK-Delegierten führten mehrere illegal nach dem Libanon gekommene israelische Zivilisten heim, die kurz nach ihrer Gefangennahme freigelassen wurden.

ZIVILBEVÖLKERUNG

a) Familienzusammenführung

Vereinigte Arabische Republik und Gasa-Sinai: Die unter dem Schutz des IKRK organisierte Familienzusammenführung zwischen der VAR und den besetzten Gebieten von Gasa und Sinai wurde im Berichtsjahr fortgesetzt. Nahezu 850 aus dem Niltal oder dem Gasastreifen stammende Personen konnten heimkehren, womit die Gesamtzahl der Personen, die seit 1967, dem Beginn dieser Aktion, repatriert wurden, auf rund 6300 stieg.

Ausserdem organisierte das IKRK die Überführung von etwa 1000 palästinensischen Studenten von Gasa nach der VAR, die ihr Abitur im besetzten Gebiet gemacht hatten und ihre Studien an den Universitäten der VAR fortzusetzen wünschten, wozu sie die erforderlichen Genehmigungen von der VAR und Israel erhalten hatten. Andere Studentengruppen, die die Genehmigung erhielten, während ihrer Ferien oder nach Beendigung ihrer Studien in der VAR zu ihren Angehörigen im besetzten Gasastreifen zurückzukehren, überquerten den Suezkanal in fünf Aktionen in der Zeit vom 24. Februar bis 22. März 1970.

Im Oktober organisierte das IKRK die Reise von etwa 10 Studenten von Gasa nach dem Libanon, da diese die Genehmigung erhalten hatten, ihre Studien an einer Universität von Beirut fortzusetzen.

Syrien und Dscholan-Hochebene: Über 130 Personen, die aufgrund des Konflikts vom Juni 1967 nach Syrien geflüchtet waren, konnten durch Vermittlung des IKRK zu ihren Angehörigen auf der besetzten Dscholan-Hochebene zurückkehren. Die Gesamtzahl der seit Beginn dieser Aktion (März 1969) repatriierten Personen belief sich Ende 1970 auf rund 600.

Jordanien und Zisjordanien: Nachdem die Besatzungsbehörden seit Anfang 1968 die Familienzusammenführung zwischen Jordanien und dem besetzten Gebiet Zisjordanien in die Hand genommen hatten, befürworteten die IKRK-Delegierten weiterhin eine gewisse Anzahl Anträge, die für die getrennten Familien besonders dringlich waren. So wurden von den im Berichtsjahr gestellten 119 Anträgen 75 bewilligt.

Tätigkeit des Zentralen Suchdienstes: Im Berichtsjahr sorgte das IKRK für die Weiterleitung von über 190.000 Familienmitteilungen zwischen den arabischen Ländern und den von Israel besetzten Gebieten. Ende des Jahres erreichte die Gesamtzahl der seit Juni 1967 ausgetauschten Nachrichten eineinhalb Million.

Seit Konfliktausbruch waren dem IKRK ausserdem rund 13.000 Suchanträge betreffend vermisste Militär- und Zivilpersonen zugegangen. Auf über 12.000 dieser Fälle konnte es eine Antwort erteilen. 50% dieser Antworten waren negativ, d.h. der Vermisste konnte trotz der Nachforschungen nicht ausfindig gemacht werden.

b) Betreuung der Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten

Enteignungen: Der IKRK-Delegation in Israel wurden mehrere Fälle unterbreitet, in denen die israelischen Behörden Einwohner der besetzten Gebiete ihrer Grundstücke enteignet hatten. Die wichtigsten Fälle waren jene von Beit-Sahour und Kirbet Beit Zakaria in Zisjordanien. Im ersten Fall teilte die einheimische Bevölkerung der IKRK-Delegation Ende 1969 und Anfang 1970 mit, die Besatzungsbehörden hätten die Absicht, einen grossen Teil der Gemeinde Beit Sahour in der Nähe von Jerusalem aus militärischen Gründen zu enteignen. Sie setzte sich mehrmals bei den zuständigen Stellen für die geschädigten Personen ein. Im zweiten Fall

interveniente die IKRK-Delegation in Israel ebenfalls auf Antrag einiger Besitzer wegen der geplanten Errichtung von Kibbuzim in Kirbet Beit Zakaria. Im November 1970 überreichte sie dem Aussenministerium eine Verbalnote über diese Frage. Dieses antwortete der IKRK-Delegation, es wünsche auf keine Diskussion über dieses Thema einzugehen.

Evakuierungen: Die Delegation besuchte mehrmals drei Beduinengruppen aus Gasa und Sinai, die aus Sicherheitsgründen nach dem Landesinnern dieser Gebiete verschleppt worden waren. Nach Prüfung der neuen Lebensbedingungen unternahmen die IKRK-Delegierten verschiedene Schritte zugunsten dieser Beduinen. Sie setzten sich vor allem bei den Militärbehörden dafür ein, dass die Heimatvertriebenen wenigstens für vorübergehend nach ihren alten Aufenthaltsorten zurückkehren konnten, um für ihre Anpflanzungen (hauptsächlich Palmen) zu sorgen und die Ernten einzuholen.

Häuserzerstörungen: Das IKRK war bei den israelischen Stellen mehrmals vorstellig geworden, um zu erreichen, dass die Zerstörungen von Häusern in den besetzten Gebieten eingestellt werden. Daraufhin erklärten die israelischen Stellen dem IKRK, sie könnten ihres Erachtens nicht auf diese Kampfmethod gegen die umstürzlerischen Tätigkeiten verzichten. Die IKRK-Delegierten bestätigten abermals ihre grundsätzliche Haltung, die sich auf Artikel 53 des IV. Genfer Abkommens stützt, und bemühten sich vor allem, den Opfern dieser Zerstörungen zu helfen.

Auf Antrag der Bewohner des Wohnviertels Fadous in Beit Lahiya im nördlichen Gasastreifen setzte sich die Delegation Ende März bei den Militärbehörden dafür ein, dass dringende Massnahmen ergriffen wurden, um etwa 280 Personen unterzubringen, die durch die in diesem Wohnviertel vorgenommenen Zerstörungen obdachlos geworden waren. Ferner übergab sie dem israelischen Ministerium für soziale Angelegenheiten 40 Zelte und 200 Decken für diese Obdachlosen.

Aufgrund weiterer Zerstörungen in Gasa und ZisJordanien wurden in Zusammenarbeit mit dem genannten Ministerium dringend benötigte Hilfsgüter verteilt.

Im Laufe des Berichtsjahres stellten die IKRK-Delegierten in Kuneitra fest, dass die israelische Armee auf der Dscholan-Hoch-

ebene arabische Dörfer zerstörte, die während des Konflikts vom Juni 1967 von den syrischen Einwohnern verlassen worden waren. Die Delegation sprach in dieser Angelegenheit mehrmals bei den zuständigen Stellen vor, leider vergeblich. Die israelischen Behörden machten geltend, dass die Zerstörungen aus Sicherheitsgründen vorgenommen wurden, da die verlassenen Häuser den palästinensischen Kommandos als Angriffsbasis oder Waffenlager gedient hätten.

Ausweisungen: In der zweiten Jahreshälfte 1970 vermehrten sich die Ausweisungen arabischer Staatsangehöriger der besetzten Gebiete nach Jordanien, da diese verdächtigt wurden, Handlungen gegen die Staatssicherheit verübt zu haben. Die Delegation teilte den israelischen Behörden mehrmals ihre grosse Besorgnis hierüber und die Einwände des IKRK mit.

Dem IKRK waren zahlreiche Beschwerden der jordanischen Behörden und des Jordanischen Roten Halbmonds zugegangen, die ihm eine Liste mehrerer hundert ausgewiesener Personen übermittelten.

Prüfung der sanitären Lage in Gasa und Sinai: Im Juni 1970 besuchte ein Arztdelegierter des IKRK alle öffentlichen und privaten Krankenhäuser und Dispensarien im Gasastreifen und im Sinai. Die Feststellungen und Anregungen wurden in einem ausführlichen Bericht niedergelegt, der den zuständigen Stellen in Israel und der VAR übergeben wurde.

Da in der zweiten Jahreshälfte 1970 Cholerafälle im Gasastreifen verzeichnet wurden, erkundigte sich die IKRK-Delegation bei den Sanitätsbehörden über die ergriffenen Massnahmen zur Bekämpfung der Epidemie. Dank diesen Massnahmen war die Epidemie bis Jahresende praktisch ausgerottet.

Hilfsaktion für Kriegsversehrte: Seit 1968 nahm die in Gasa eingesetzte IKRK-Delegation eine Erhebung im Gasastreifen und im Nordsinai vor, um die Zahl der Kriegsversehrten festzustellen, die eine Prothese benötigten. Es wurden rund 130 Kriegsversehrte ermittelt. Dank der finanziellen Unterstützung des DRK in der Bundesrepublik Deutschland¹ und der Mitwirkung des Magen

¹ Siehe Tätigkeitsbericht 1969, S. 69.

David Adom, der sich bereit erklärt hatte, die Amputierten kostenlos in seiner Klinik in Jaffa zu untersuchen und sie im Gebrauch der von einer spezialisierten Fabrik in Tel Aviv hergestellten Prothesen zu schulen, war im November 1969 eine Aktion eingeleitet worden.

Sie wurde im Berichtsjahr fortgesetzt, in dessen Verlauf 32 Invaliden insgesamt 35 verschiedene Prothesen erhielten. Die IKRK-Delegation stellte die Amputierten dem Magen David Adom vor und sorgte für den mehrmaligen Transport nach Jaffa, wo sie ärztlich untersucht wurden und die Prothese angepasst wurde.

Hilfsgüter: Nachdem die israelischen Behörden dem IKRK ihre Einwilligung zum Versand von Lebensmitteln für die Zivilbevölkerung von Gasa-Sinai und Zisjordanien erteilt hatte, traf im November eine erste Sendung von 300 Tonnen Mehl (Spende der Schweizerischen Eidgenossenschaft) im Hafen Ashdod ein. Das israelische Ministerium für soziale Angelegenheiten nahm zusammen mit der IKRK-Delegation in Gasa die Verteilung vor. Bis zum Jahresende waren bereits 150 Tonnen an rund 57.000 Beduinen im nördlichen und mittleren Sinai verteilt worden.

Im September eröffnete das IKRK einen Kredit von SFr. 100.000,— für die Durchführung eines materiellen und technischen Hilfsprogramms der 10 Rothalbmond-Verbände Jordaniens und der VAR in den besetzten Gebieten. Dieses Programm wurde den israelischen Stellen Ende 1970 zur Bewilligung unterbreitet.

c) Betreuung der Zivilbevölkerung in den arabischen Ländern

Jordanien: Im August 1970 schickte das IKRK dem Jordanischen Roten Halbmond 400 Tonnen Mehl (Spende der Schweizerischen Eidgenossenschaft), um ihm zu gestatten, die Pakete zu ergänzen, die er regelmässig an die aufgrund des Konflikts vom Juni 1967 Heimatvertriebenen verteilt, die keine Monatsrationen von der UNRWA erhalten.

Vereinigte Arabische Republik: Im August 1970 begab sich der Leiter der Unterabteilung für Hilfsaktionen des IKRK in die

Vereinigte Arabische Republik, um eine Lebensmittelhilfe für die Heimatvertriebenen aus dem Suezkanalgebiet zu prüfen. Aufgrund dieses Besuches schickte die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft dem ägyptischen Ministerium für soziale Angelegenheiten 500 Tonnen Mehl. Dieses Ministerium nahm die Verteilung zusammen mit dem Roten Halbmond der VAR und der IKRK-Delegation in Kairo vor.

Ärztemission des IKRK in Südlibanon: Da in der ersten Jahreshälfte 1970 zahlreiche Grenzzwischenfälle in Südlibanon vorgekommen waren, entsandte das IKRK ein Ärzteteam nach dort, um an der Hilfsaktion des Libanesischen Roten Kreuzes mitzuwirken. Dieses aus einem Arztdelegierten und einem Krankenpfleger bestehende Team verliess Genf am 14. Juli.

Das Team hatte seinen Stützpunkt in Saida und war beauftragt, die den Kampfhandlungen zum Opfer gefallenen Verwundeten zu pflegen und die Zivilbevölkerung in den abgelegenen Dörfern zu betreuen.

Von Mitte Juli bis Mitte November besuchte es etwa 30 Dörfer des südlichen Grenzgebiets (von Nakoura bis Chebaa) sowie Personengruppen, die ihre in unmittelbarer Nähe der Grenze gelegenen Dörfer verlassen hatten, um in den Feldern Zuflucht zu suchen, wo sie in Zelten lebten und jeder ärztlichen Hilfe entbehrten (Gegend von Nabaal Haman, Dardera, Bab, Tniyé und Saradat). Im Laufe dieser Rundreisen untersuchte das Team täglich bis zu 180 Patienten.

Im August hatten die libanesischen Behörden eine Cholera-Epidemie zu bekämpfen. Auf ihren Antrag hin beteiligten sich das IKRK und das Libanesisches Rote Kreuz weitgehend an der Impfung der Bevölkerung Südlibanons. In der Zeit vom 16. August bis 3. September nahm das IKRK-Team nahezu 10.000 Impfungen in den Dörfern vor, die es gewöhnlich besuchte.

Diese medizinische Unterstützung wurde Mitte November eingestellt.

Abschliessend sei bemerkt, dass das Team bei der Flugzeugentführung und den Ereignissen vom September in Jordanien dringend nach Amman entsandt wurde, um den Opfern zu helfen.

EREIGNISSE IN JORDANIEN

FLUGZEUGENTFÜHRUNGEN

Am 6. September 1970 waren zwei Linienflugzeuge der Swissair und der TWA von Kommandos der Volksfront für die Befreiung Palästinas (FPLP) nach dem Flugplatz Zerka in Jordanien entführt worden. Ein gleicher Anschlag wurde auf ein Flugzeug der EL AL unternommen, der jedoch fehlschlug, so dass die Maschine schliesslich in London landete. Eine Palästinenserin und die Leiche ihres Kameraden, der bei dem Entführungsversuch getötet worden war, wurden den britischen Behörden übergeben.

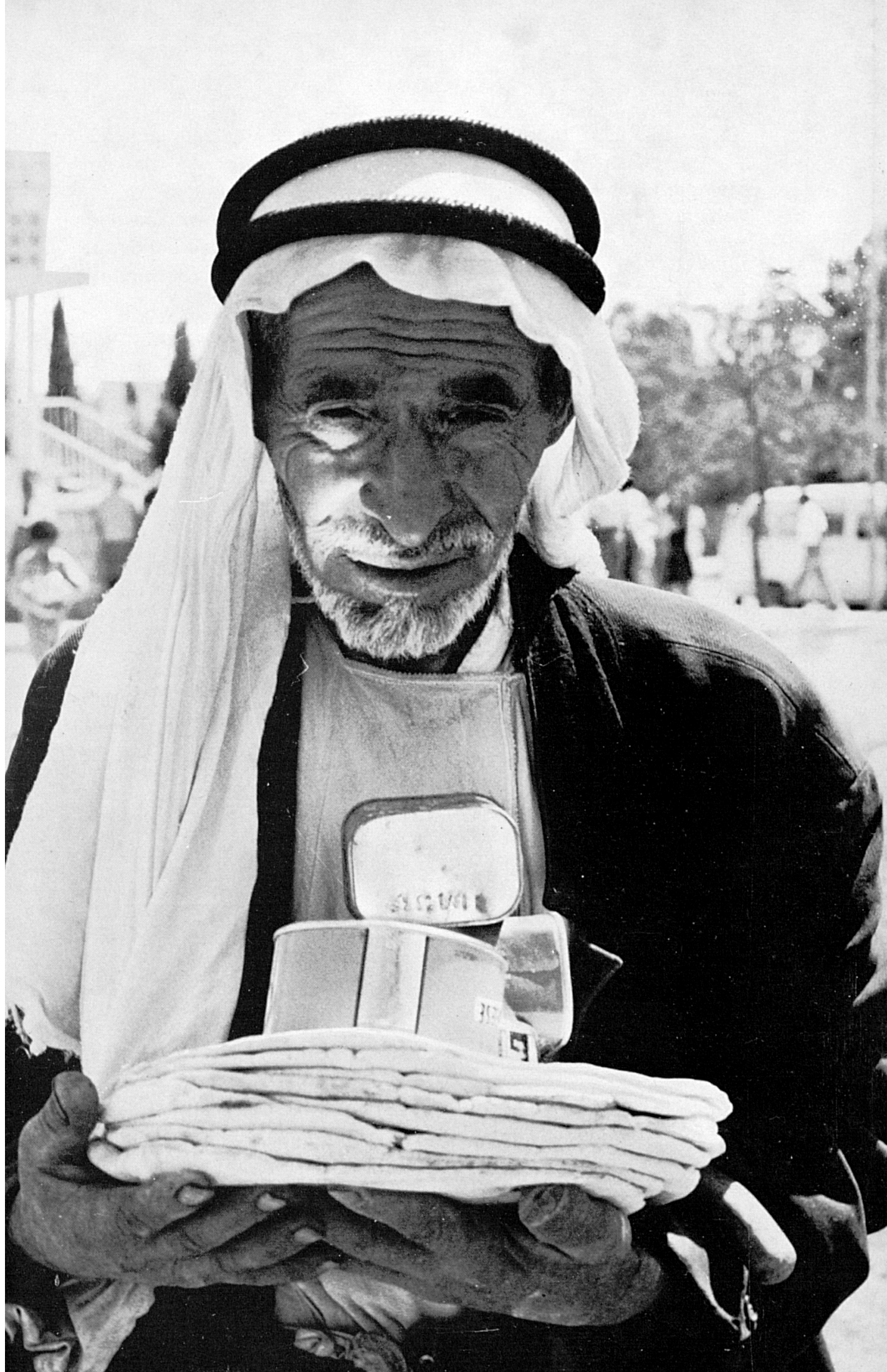
Am 9. September wurde ein Flugzeug der BOAC zur Landung in Zerka gezwungen.

Auf Antrag der betroffenen Länder setzte sich das IKRK für die Passagiere und die Besatzungsmitglieder der entführten Flugzeuge ein, um sie zu schützen und zu betreuen.

*
* *

Am Abend des 6. September setzte sich die FPLP mit dem Leiter der IKRK-Delegation in Amman in Verbindung. Dieser erklärte sich bereit, sich nach Zerka zu begeben, wo er die Lage der Fluggäste erkundete. Die FPLP teilte ihm die ersten Bedingungen für die Freilassung der Passagiere der Swissair mit: innerhalb von 72 Stunden sollten die drei in der Schweiz inhaftierten Palästinenser freigelassen werden.

Am Tage darauf präzisierte die FPLP ihre Haltung und kündigte an, sie würde die westdeutschen, amerikanischen, britischen, israelischen und schweizerischen Staatsangehörigen solange festhalten, bis folgende Bedingungen erfüllt wären: Freilassung der sechs in Europa inhaftierten Palästinenser — d.h. drei in der Bundesrepublik Deutschland und drei in der Schweiz; Freilassung der am Tage zuvor den britischen Behörden ausgelieferten Palästinenserin; Freilassung einer gewissen Anzahl in Israel inhaftierter Palästinenser. Für diese Freilassungen war eine Frist von 72 Stunden,





d.h. bis 10. September um 0200 Uhr GMT (dann 0800 Uhr GMT), gestellt.

Die Regierungen der vier Länder (BRD, USA, Grossbritannien, Schweiz), deren Staatsangehörige sich unter den festgehaltenen Personen befanden, vertrauten dem IKRK ein Mandat als neutraler Vermittler an.

Aktion des IKRK zur Sicherstellung des Schutzes der festgehaltenen Personen: Am 7. September nahm das IKRK das ihm vorgeschlagene Mandat an. Es beschloss, eine Sondermission nach Amman zu entsenden und kündigte dies noch am gleichen Abend wie folgt an:

Am Montagnachmittag, 7. September, trat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zu einer ausserordentlichen Plenarsitzung zusammen und beschloss, seine Delegation in Amman sofort durch die Entsendung einer Sondermission zu verstärken, die noch heute abend abreist. Sie erhielt Anweisung, die Passagiere und die Mannschaften der am Sonntag, 6. September, entführten beiden Flugzeuge ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit zu betreuen. Sie wird sich mit der jordanischen Regierung und den palästinensischen Organisationen in Verbindung setzen und kann gegebenenfalls als Vermittler zwischen diesen Organisationen und den betroffenen Regierungen dienen.

Das IKRK erinnert daran, dass seine Rolle rein humanitär ist. Es versteht sich von selbst, dass die betroffenen Regierungen allein für die zu treffenden Entscheidungen über die Bedingungen, die für die Freilassung der Passagiere und der Mannschaften sowie die Rückgabe der beiden Flugzeuge gestellt werden, zuständig sind.

Das IKRK erinnert schliesslich daran, dass es den Behörden bzw. den Personen, die die Passagiere und die Mannschaften festhalten, obliegt, diese gemäss den Regeln der Menschlichkeit zu behandeln.

Gleich nach ihrer Ankunft in Amman am 8. September setzte sich die Sondermission mit der jordanischen Regierung und den Palästinensern (FPLP und OLP) in Verbindung. Wie erwähnt, hatte sie Anweisung, sich in erster Linie mit der Betreuung der festgehaltenen Personen zu befassen, gegebenenfalls die erforderlichen Verbesserungen ihrer Lage zu erwirken und die Durchführung der vorgeschlagenen Massnahmen zu kontrollieren. Sie konnte ferner als Vermittler zwischen den betroffenen Parteien dienen, um die Evakuierung der Passagiere zu organisieren, jedoch unter der Bedingung, dass diese ohne jeden Unterschied erfolgte.

Am gleichen Tag teilten die Regierungen der BRD, Grossbritanniens und der Schweiz dem IKRK ihre Absicht mit, die palä-

stinensischen Häftlinge zu entlassen, und baten das IKRK, den palästinensischen Widerstandsbewegungen ihren Beschluss anzukündigen.

Nach mehreren Schritten bei den palästinensischen Führern erreichte die Sondermission des IKRK am 10. September eine Verlängerung des Ultimatums der FPLP. Diese bewilligte eine weitere Frist von 72 Stunden, die mit dem 13. September um 0800 Uhr GMT ablief. Die FPLP schlug vor, unter den Fluggästen die Frauen und die Kinder gegen die in Europa festgehaltenen Palästinenser freizulassen, während sie die Freilassung der männlichen Fluggäste von der Freilassung einer gewissen Anzahl palästinensischer Häftlinge in Israel abhängig machten. Die Regierungen lehnten den letztgenannten Vorschlag ab, da sie ihn für diskriminierend hielten.

Am 11. September schien es festzustehen, dass die palästinensischen Führer beschlossen hatten, die in Zerka noch festgehaltenen Personen nach Amman zu evakuieren. Diese Evakuierung erfolgte schliesslich unter dem Schutz des IKRK am 12. September, jedoch wurden 54 Geiseln zurückbehalten. Die freigelassenen Personen verliessen Amman am 13. in Richtung Nicosia, u.a. mit den vom IKRK gecharterten Flugzeugen.

Am 11. September flog IKRK-Vizepräsident Jacques Freymond nach Amman, um sich mit der Sondermission in Verbindung zu setzen und ein genaues Bild von der Lage zu gewinnen. Da es unmöglich war, gewisse Forderungen der FPLP gegenüber Israel zu erfahren und angesichts der diskriminierenden Haltung der Palästinensischen Befreiungsfront, die die Freilassung der Geiseln mit jedem einzelnen Land verhandeln wollte, beschloss der Vizepräsident des IKRK am Tage darauf, die Verhandlungen vorübergehend abubrechen. In Begleitung einiger Mitglieder der Sondermission kehrte er am 13. September nach Genf zurück. Die IKRK-Delegation in Amman setzte zusammen mit den in Jordanien verbliebenen Sonderdelegierten, darunter einem Arzt, ihre Bemühungen um die Verbesserung der Lage der 54 Geiseln fort.

Am Abend des 13. September begaben sich IKRK-Präsident Marcel A. Naville und Vizepräsident J. Freymond nach Bern, um mit den Vertretern der betroffenen Regierungen Kontakt aufzunehmen. Am Tage darauf trat das IKRK zu einer ausserordentlichen

Vollsitzung zusammen, nach der es folgende Pressemitteilungen herausgab :

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, das am 14. September 1970 am späten Nachmittag zu einer ausserordentlichen Vollsitzung zusammentrat, empfing die Mitglieder der Sondermission, die sich unter der Leitung von André Rochat für die Passagiere und die Besatzungsmitglieder der drei nach Jordanien entführten Flugzeuge eingesetzt hat. Es dankte ihr aufrichtig für ihre Bemühungen und die erzielten Ergebnisse.

Das Internationale Komitee nahm ferner von den Berichten Kenntnis, die ihm Präsident Naville und Vizepräsident Freymond über die Tätigkeiten der Sondermission in Amman und die von ihnen in der Nacht von Sonntag auf Montag mit den betroffenen Regierungen geführten Gespräche vorgelegt haben.

Nach Prüfung dieser Berichte hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz seinen Willen bekundet, seine Aktion zum Schutze aller in Jordanien festgehaltenen Personen ohne Unterschied fortzusetzen und den Kontakt mit allen betroffenen Regierungen und Parteien aufrechtzuerhalten. Zu diesem Zweck gab es seiner Delegation in Amman die für die Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Mittel.

Schliesslich bittet das IKRK alle Konfliktparteien dringend, jeden Vergeltungsakt zu vermeiden.

Um die Fortführung seiner Aktion für die nach der Entführung der drei Flugzeuge der Swissair, der TWA und der BOAC in Jordanien noch festgehaltenen Personen sicherzustellen, hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz den Direktor des Henry-Dunant-Instituts, Pierre Boissier, und den gegenwärtigen Delegationsleiter des IKRK in der Vereinigten Arabischen Republik, Marcel Boisard, gebeten, sich unverzüglich nach Amman zu begeben.

Pierre Boissier wird Genf am Mittwoch, 16. September, verlassen, während Marcel Boisard, der sich noch in Kairo befindet, sofort am Sitz des IKRK erwartet wird, bevor er nach der jordanischen Hauptstadt weiterfliegt.

Die beiden Sonderdelegierten des IKRK werden in Jordanien von der dort eingesetzten Ständigen IKRK-Delegation unterstützt, die unter der Leitung von Guy Winteler steht und gleichlaufend ihre regulären Tätigkeiten für die Opfer der Feindseligkeiten fortsetzen wird.

Auf einer Pressekonferenz vom 14. September präzisierte der Präsident des IKRK: « Das IKRK hat nicht die Absicht, auf das Mandat zu verzichten, das es in der Sache der Flugzeugentführungen angenommen hat. Es muss von den palästinensischen Organisationen erreichen, dass sie genauer definieren, welche Bedingungen sie für die Freilassung ihrer Geiseln stellen. »

Das IKRK setzte also seine Bemühungen um die Freilassung der 54 Geiseln und um eine Genehmigung, sie zu besuchen, fort. Seine Schritte hatten sich durch den Ausbruch des Bürgerkriegs am 17. September in Jordanien noch schwieriger gestaltet. Am 25. September übergaben die jordanischen Behörden der IKRK-Delegation in Amman 16 von den jordanischen Streitkräften aufge-

fundene Geiseln, die bald darauf das Land verliessen. Am 26. September wurden weitere 32 Geiseln freigelassen und der IKRK-Delegation in Amman durch Vermittlung der Botschaft der VAR anvertraut. Sie wurden am Tage darauf vom IKRK repatriiert. Die sechs letzten Geiseln wurden der IKRK-Delegation am 29. September unter den gleichen Bedingungen anvertraut. Sie verliessen Amman einen Tag später.

Am 1. Oktober brachte ein Flugzeug der BRD die von den Regierungen der BRD, Grossbritanniens und der Schweiz freigelassenen sieben Palästinenser nach Kairo.

Betreuung der festgehaltenen Personen: Gleichlaufend mit seiner Aktion zum Schutze der festgehaltenen Personen hatte sich das IKRK sofort für deren Betreuung eingesetzt. Bereits am 6. September besuchten die Mitglieder der IKRK-Delegation in Amman die 281 Passagiere, die in den beiden Flugzeugen in Zerka festgehalten wurden. Das der Delegation in Beirut beigeordnete Ärzteteam des IKRK begab sich sofort nach Zerka. Am 9. September schloss sich ihm ein von Genf entsandtes Team an.

Nach der Entführung des dritten Flugzeugs am 9. September, in dem sich 150 Personen befanden, flog am 10. September ein neues vom IKRK gechartertes Flugzeug von Genf nach Amman. Mit ihm kamen zwei Ärzte, mehrere Krankenschwestern sowie eine bedeutende Ladung Sanitätsmaterial, Zelte, Decken, Toilettenartikel und Medikamente.

Wegen des Gerüchts über eine etwaige ausländische militärische Intervention wurde am 11. September der Notzustand auf dem Flugplatz Zerka verhängt. Die palästinensischen Kommandos gaben einem Arzt und einem Krankenpfleger des IKRK den Befehl, die Flugzeuge zu verlassen, und dem Geleitzug des IKRK, der die obenerwähnten Hilfsgüter brachte, wurde der Zutritt zum Flugplatz verboten.

Die IKRK-Delegierten hatten sich mehrmals bei den palästinensischen Führern dafür eingesetzt, dass alle Passagiere aus den Flugzeugen evakuiert und an einen sicheren Ort gebracht wurden. Sie begleiteten die freigelassenen Personen von Zerka nach Amman.

*
* *

Bereits am 23. Juli war das IKRK zum Eingreifen in einer ähn-

lichen Angelegenheit berufen worden. An jenem Tag hatten die palästinensischen Kommandos einen Anschlag auf ein Flugzeug der Olympic Airways verübt, als dieses auf dem Athener Flughafen landen wollte. Die Attentäter forderten die Freilassung der in Griechenland festgehaltenen 7 Palästinenser und waren entschlossen, bei Verweigerung ihrer Forderung das Flugzeug mitsamt seiner Besatzung und den Fluggästen in die Luft zu sprengen.

Während der ersten Phase dieses Ereignisses landete ein aus Kairo kommendes Flugzeug, in dem sich der IKRK-Generaldelegierte für den Nahen Osten, André Rochat, befand, in Athen. Verwundert über die ungewöhnlichen Manöver, die das Flugzeug kurz vor seiner Ankunft in Athen vornahm, wurde Herr Rochat von dem Piloten darüber unterrichtet, was sich auf dem Flughafen abspielte. Gleich nach der Landung des Flugzeugs meldete sich Herr Rochat bei dem Leiter des Flughafen-Sicherheitsdienstes und stellte sich zur Verfügung, um den in Lebensgefahr schwebenden unschuldigen Passagieren zu helfen.

Auf Antrag der griechischen Behörden leitete er vom Kontrollturm aus die ersten Verhandlungen mit den Kommandos ein. Erst nach vielfältigen Anstrengungen konnte der IKRK-Generaldelegierte die Palästinenser überreden, dass er sich der Maschine nähern und sie schliesslich besteigen durfte, um mit ihnen über die Befreiung der Passagiere zu verhandeln.

Nachdem die griechischen Behörden den Kommandos versprochen hatten, die gefangenen Palästinenser innerhalb 30 Tagen freizulassen, liessen die Attentäter die Fluggäste aussteigen. Dagegen verlangten sie, dass Herr Rochat als Sicherheit für den Start bei ihnen im Flugzeug blieb. So verliess das Flugzeug mit seinen 8 Besatzungsmitgliedern, 7 Palästinensern des Kommandos und Herrn Rochat Athen. Zunächst flog die Maschine Beirut an, steuerte dann jedoch auf Kairo zu, wo sie in den ersten Abendstunden landete.

BÜRGERKRIEG

Erste Massnahmen des IKRK

Wenige Tage nach den Flugzeugentführungen nach Zerka, d.h. am 17. September, brach in Jordanien der Bürgerkrieg aus. Gleich

nach Ausbruch der Feindseligkeiten befand sich das Gebäude, in dem die IKRK-Delegation in Amman untergebracht war, im Mittelpunkt der Kämpfe. Die Funkstation der Delegation war bald zerstört, wodurch jegliche Verbindung mit Genf unterbrochen war. Wegen der ständigen Schiessereien waren die sechs IKRK-Delegierten in der jordanischen Hauptstadt — zu ihnen gehörten ein Arzt und ein Funker — vier Tage lang blockiert.

Am 16. September hatte das IKRK in Genf eine letzte Nachricht von seiner Delegation in Amman erhalten, worin sie es bat, ein Ärzteteam im Hinblick auf eine sofortige Ausreise bereitzustellen. Am 18. September beschloss das IKRK, einen Chirurgen mit sechs Krankenpflegern und Krankenschwestern nach Amman zu entsenden. Zu diesem Zweck charterte es ein Flugzeug, das noch am gleichen Tag startete und ausser dem Ärzteteam 7 Tonnen Hilfsgüter, bestehend aus Medikamenten, chirurgischen Instrumenten, Zelten und Decken, beförderte. Das der Delegation im Libanon zugeteilte Ärzteteam wurde unverzüglich nach Amman abgeordnet. Die Delegierten P. Boissier und M. Boisard¹, die durch den Ausbruch des Bürgerkriegs in Jordanien in Beirut blockiert waren, erhielten Anweisung, alles in die Wege zu leiten, um sämtlichen Opfern der Feindseligkeiten zu helfen.

Das IKRK bat die jordanische Regierung und die palästinensischen Vertreter um die Genehmigung, das von ihm gecharterte Flugzeug mit zwei Delegierten, zwei Ärzten und drei Krankenpflegern an Bord von Beirut nach Amman kommen zu lassen. Am 20. September konnte dieses mit dem Rotkreuz-Zeichen versehene Flugzeug als erstes seit Ausbruch der Kämpfe in Amman landen. Gleich nach seiner Entladung kehrte es nach Beirut zurück. Am Tage darauf flog es mit einem Delegierten des IKRK abermals nach Amman und brachte 4 Tonnen medizinische Hilfsgüter des Roten Halbmonds von Kuwait sowie vom Libanesischen Roten Kreuz gespendete 600 Fläschchen Blutplasma mit. Als es am 21. September wieder nach Beirut flog, beförderte es die ersten Zivilverwundeten, für deren Hospitalisierung das Libanesische Rote Kreuz sorgte.

¹ Siehe S. 67 dieses Berichts.

Inzwischen hatte sich der « Palästinensische Rote Halbmond » mit der Bitte um Hilfe an das IKRK gewandt. Der König von Jordanien hatte seinerseits einen Aufruf an verschiedene Regierungen gerichtet, um dringende Hilfe zu erhalten, und das IKRK gebeten, die Gesamtbetreuung der Opfer der Feindseligkeiten zu koordinieren. Laut den Feststellungen der im Notgebiet eingesetzten IKRK-Delegierten bestand ein Riesenbedarf an Lebensmitteln und medizinischer Hilfe. Unglücklicherweise war es wegen der heftigen Kämpfe fast unmöglich, sich in Amman zu bewegen, und die Möglichkeiten zur Hilfeleistung waren dadurch begrenzt.

Das Problem der Lebensmittelversorgung wurde immer akuter, und am 22. September brachte ein weiteres vom IKRK gechartertes Flugzeug etwa 6,5 Tonnen Lebensmittel (Brot, Konserven, Käse) nach Amman. Am Tage darauf erfolgten zwei weitere Hilfsgüterflüge. Diese Lebensmittel stammten teils aus Vorräten der UNRWA und des UNICEF in Beirut und teils aus Käufen, die das IKRK in Beirut getätigt hatte.

Da die Hilfsaktion besonders grosse Ausmasse angenommen hatte, beschloss das IKRK am 23. September, eine Koordinationsgruppe zu bilden. Hierüber veröffentlichte es folgende Pressemitteilung :

Um die durch die blutigen Ereignisse in Jordanien entstandene Not zu lindern, hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf innerhalb der von Raymond M. Courvoisier geleiteten Aktionsabteilung einen Koordinationsausschuss gebildet. An der Spitze dieses Ausschusses steht der Generalsekretär des Finnischen Roten Kreuzes und Vizepräsident der Liga der Rotkreuzgesellschaften, Kai Warras.

Der Ausschuss hat beschlossen, als erste Notmassnahme sofort eine vierköpfige Mission nach Jordanien zu entsenden. Sie besteht aus dem Berater des IKRK für medizinische Angelegenheiten, Dr. Roland Marti, dem ehemaligen IKRK-Delegierten in Amman, Otto Burkhardt, dem Leiter der Unterabteilung für Hilfsaktionen des IKRK, André Beaud, und dem Sachverständigen für Hilfsaktionen des Norwegischen Roten Kreuzes, Haakon Mathiessen.

Diese Mission hat Genf am Nachmittag des 23. September verlassen. Ihre Aufgabe besteht darin, den Aktionsbereich des IKRK bei den beiden Konfliktparteien festzusetzen und die bereits unter seiner Leitung eingeleitete Aktion zu verstärken.

In Verbindung mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften und nach Rücksprache mit einigen Rothalbmond-Gesellschaften des Nahen Ostens hat das IKRK einen Aufruf an alle nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne erlassen, um die erforderliche Unterstützung zur Durchführung seiner Mission zugunsten der Konfliktsopfer zu erhalten.

Beunruhigt über die von seiner Delegation in Amman eingehenden Meldungen, richtete das IKRK noch am gleichen Tag folgenden Aufruf an die Konfliktparteien :

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist über die tragische Lage in der jordanischen Hauptstadt, wo zahlreiche verwundete Militär- und Zivilpersonen wegen der Kampfhandlungen nicht gepflegt werden können und sich in Lebensgefahr befinden, stark beunruhigt.

Daher richtet das IKRK einen dringenden Aufruf an die in den Konflikt verwickelten Regierungen und Streitkräfte, damit sie die auf der ganzen Welt anerkannten Forderungen der Menschlichkeit unter allen Umständen beachten. Diese humanitären Bestimmungen verlangen, dass alle Verwundeten, gleich um welche Konfliktsart es sich handelt, geborgen und gepflegt werden.

Das IKRK schlägt den Parteien dringend vor, einen Waffenstillstand von 24 Stunden zu schliessen, der am 25. September um 5 Uhr GMT in Kraft treten soll. Er soll für das gesamte Stadtgebiet von Amman und in einem Umkreis von 20 km gelten, um die Bergung und Pflege der Verwundeten zu ermöglichen.

Derartige Waffenstillstände sind übrigens in den Genfer Abkommen vorgesehen, in denen es u.a. heisst: « Wenn immer es die Umstände gestatten, werden ein Waffenstillstand, eine Feuerpause oder örtliche Abmachungen vereinbart, um die Bergung, den Austausch und den Abtransport der auf dem Schlachtfeld gebliebenen Verwundeten zu ermöglichen. »

Das IKRK fordert ferner die Streitkräfte auf, seinen Delegierten alle notwendigen Erleichterungen und den Schutz zu gewähren, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können. Die Delegierten stehen den zuständigen Stellen zur Verfügung, um den Waffenstillstand zu vermitteln und bei der Durchführung der Hilfsaktionen mitzuwirken.

Da die beiden Konfliktparteien eine vorübergehende Feuereinstellung vereinbart hatten, konnte die mit der Feststellung des Bedarfs beauftragte Mission am 24. September nach Amman gelangen.

Das IKRK versammelte an seinem Sitz in Genf Vertreter mehrerer Rotalbmond-Gesellschaften arabischer Länder (Algerien, Saudi-Arabien, Jordanien, Kuwait, Marokko, Vereinigte Arabische Republik und Tunesien) sowie einen Vertreter des « Palästinensischen Roten Halbmonds ». Sie prüften, wie die aus den arabischen Ländern kommenden Hilfsgüter am besten koordiniert und über das IKRK nach Jordanien weitergeleitet werden könnten. Ferner beauftragten sie einen Delegierten des Tunesischen Roten Halbmonds, die nationalen Gesellschaften der arabischen Länder bei dem vom IKRK eingesetzten Koordinationsausschuss zu vertreten.

Am 24. September richtete das IKRK an alle nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten

Löwen mit der Roten Sonne einen ersten Aufruf, dem am 6. und 9. Oktober zwei weitere folgten. Die Gesellschaften entsprachen diesen Aufrufen unverzüglich und in grosszügiger Weise. Der Stand der Beiträge erscheint auf Seite 95 ff. dieses Berichts.

Hilfsaktion

Noch vor Beendigung der Feindseligkeiten in Jordanien am 27. September sorgte das IKRK für die Weiterleitung der bereits eingegangenen Hilfsgüter nach den von den Kämpfen zerstörten Gegenden, wo die Not besonders gross war. Diese Aktion entfaltete sich in verschiedenen Sektoren :

- Amman : Die beiden vom IKRK gecharterten Flugzeuge führten vom 20. September bis 31. Oktober 92 Flüge zwischen Beirut und Amman durch, mit denen 582 Tonnen Lebensmittel und Material befördert wurden.
- Von Israel nach Jordanien : Bereits am 24. September überquerte ein vom IKRK-Delegationsleiter in Israel geführter Geleitzug mit Hilfsgütern die Allenby-Brücke. In den Tagen darauf beförderten mehrere von den IKRK-Delegierten begleitete Geleitzüge nahezu 1000 Tonnen Hilfsgüter, die vom IKRK und der UNRWA, der Bevölkerung und den Gemeindeverwaltungen Zisjordaniens sowie der israelischen Regierung stammten.
- Von Syrien nach Jordanien : Das IKRK bemühte sich, einen Weg von Damaskus nach Nordjordanien zu eröffnen. So erreichte eine Mission, bestehend aus drei Ärzten und einem Delegierten, am 30. September die Gegend von Irbid.

Auf Ersuchen des IKRK entsandten zahlreiche nationale Gesellschaften Ärzteteams, die ab 26. September unter der Fahne des IKRK eingesetzt wurden. Rund 50 Flugzeuge, die von den Regierungen der USA, Grossbritanniens und Frankreichs geschickt wurden, brachten Feldlazarette nach Jordanien. Kurz darauf entsandte die Regierung der UdSSR ein Ärzteteam für diese mit dem Rotkreuz-Zeichen versehenen Feldlazarette, deren Tätigkeit das IKRK koordinierte.

Gegen Anfang Oktober konnte dank der Ankunft zusätzlichen Personals und des Einsatzes von Ärzteteams in bestimmten Sektoren die Ordnung zum Teil wieder hergestellt werden. Im König-Hussein-Krankenhaus und im Stadion von Amman wurden Hauptquartiere errichtet. Ferner wurde ein Zentraldepot geschaffen, wodurch das Hilfgüter-Verteilersystem verbessert werden konnte.

Die ständigen IKRK-Delegationen im Libanon, in Syrien und Israel leisteten den Hauptquartieren und den im Notstandsgebiet eingesetzten Teams die erforderliche logistische Unterstützung. Zwischen Beirut, Amman, Damaskus und Genf sowie über die beiden Rotkreuzflugzeuge wurden Funkverbindungen hergestellt. Ausserdem kam die IKRK-Delegation in Beirut, das einen der wichtigsten Häfen des Nahen Ostens besitzt, in den Genuss der beachtlichen Unterstützung des Libanesischen Roten Kreuzes.

Das Verwaltungspersonal vom Hauptsitz des IKRK in Genf besuchte regelmässig die Notstandsgebiete. Der Leiter der Aktionsabteilung traf am 4. Oktober in Jordanien ein. Sein Bericht vermittelt ein getreues Bild der Lage:

Aus Mangel an genauen Informationen und Statistiken ist die gegenwärtige Lage nur schwer abzuschätzen. Die genaue Zahl der Toten und Verwundeten wird man wahrscheinlich nie erfahren. In gewissen Zonen wurden durch den Konflikt Riesenschäden angerichtet, während sie in anderen nicht so bedeutend sind, wie man gemeldet hatte. Die Lebensbedingungen werden allmählich besser. Allerdings wirft der Strom- und Wassermangel noch ein grosses Problem auf. 11 Teams, bestehend aus 516 Ärzten und Krankenschwestern, haben, ohne das Büropersonal zu erwähnen, 5107 Patienten gepflegt. Trotz mannigfacher Schwierigkeiten leisten diese Teams eine wirksame Arbeit, die durch tägliche Zusammenkünfte des Personals und die Benutzung des vom britischen Team zur Verfügung gestellten Funknetzes sehr gut koordiniert ist. Die erste Notphase kann als abgeschlossen betrachtet werden. Es wurde bereits eine zweite Phase eingeleitet, jene der Konsolidierung der Hilfsaktion, dank der wir den bekannten anhaltenden Bedürfnissen entsprechen können.

Aufgrund dieses Berichts wurden sofort Pläne ausgearbeitet, um die zweite, die wichtigste Aktionsphase einzuleiten. Um mehr Geld- und Sachspenden zu erhalten, erliess das IKRK zwei neue Aufrufe von Genf aus. Es konnte zusätzliches Personal eingesetzt und das zurückkehrende Personal abgelöst werden.

In Jordanien konnten die Arbeitsbedingungen verbessert werden. In Zusammenarbeit mit dem Jordanischen Roten Halbmond

und dem « Palästinensischen Roten Halbmond » wurden Pläne für regelmässige Hilfsgüterverteilungen ausgearbeitet. So wurde die Lage trotz der verhältnismässig unsicheren Verhältnisse allmählich besser. Die Ärzteteams setzten ihre Tätigkeit unter der Koordination des Roten Kreuzes fort. Es wurde eine Erhebung angestellt, um festzustellen, wie lange die etwa 150 verwundeten Zivilpersonen, deren Zustand noch eine Hospitalisierung erforderlich machte, ärztlicher Hilfe bedurften.

Eine dritte und letzte Aktionsphase wurde ausgearbeitet, die Ende Oktober eingeleitet wurde. Sie bestand im stufenweisen Rückzug der Ärzteteams und der Überführung der noch unter ärztlicher Aufsicht stehenden Verwundeten in ein einziges Krankenhaus. Dies wurde ermöglicht durch ein Übereinkommen zwischen dem Roten Kreuz und dem jordanischen Gesundheitsministerium, das dem Roten Kreuz das König-Hussein-Krankenhaus zur Verfügung stellte. Das Gesundheitsministerium, der Heeressanitätsdienst und Sanitätseinheiten des Roten Kreuzes stellten gemeinsam das erforderliche Personal. Am 30. Oktober war alles geregelt. Mit Zustimmung der Regierungen Frankreichs, Grossbritanniens und der Vereinigten Staaten wurde die medizinische Ausrüstung der Ärzteteams dieser Länder dem Rotkreuz-Krankenhaus überlassen, das somit voll einsatzfähig war. Zu diesem Material kamen noch Lieferungen verschiedener nationaler Gesellschaften und privater Spender hinzu.

Am 30. November verliessen die 174 Verwundeten, die das IKRK gleich nach Konfliktausbruch nach Libanon überführt hatte, die libanesischen Krankenhäuser. Nur 23 von ihnen, deren Zustand noch keine Repatriierung zuliess, mussten bis 29. November auf ihren Rückflug nach Jordanien warten. Aus den Akten des Roten Kreuzes und der von verschiedenen Regierungen zur Verfügung gestellten Ärzteteams geht hervor, dass in den Krankenhäusern, in denen diese Teams arbeiteten, rund 2500 Patienten Aufnahme fanden. Über 2300 Operationen wurden vorgenommen und über 7850 Personen kamen zu den Sprechstunden.

Ab 1. November und bis zum Abschluss der Hilfsaktion sorgten der Jordanische Rote Halbmond und der « Palästinensische Rote Halbmond » unter der Aufsicht des Koordinationsausschusses des IKRK für die Verteilung der Hilfsgüter. Wegen der unmittelbar nach

Konfliktausbruch herrschenden Verwirrung war es nicht möglich, die Ankunft aller Lieferungen systematisch zu registrieren. Aus den Registern geht indessen hervor, dass über 1.800.000 kg Hilfsgüter empfangen und von den Teams in Jordanien verteilt wurden. Zu diesen Lieferungen gehörten 1.500.000 kg Lebensmittel, 112.000 kg pharmazeutische Erzeugnisse und Sanitätsmaterial sowie zahlreiche Zelte, Decken, Kleidungsstücke und sonstige Artikel.

Am 1. Dezember wurde die Lage der noch hospitalisierten Verwundeten mit den verantwortlichen Leitern des König-Hussein-Krankenhauses besprochen. Ihre Zahl nahm täglich ab, und die jordanischen Sanitätsbehörden kamen im Einvernehmen mit den Rotkreuz-Ärzten zu dem Schluss, dass das örtliche Sanitätspersonal durchaus imstande wäre, die Behandlung sicherzustellen. Es wurde daher vereinbart, das restliche Sanitätspersonal des Roten Kreuzes am 10. Dezember von Jordanien zurückzuziehen. An jenem Tag befanden sich nur noch 14 Patienten in dem Krankenhaus.

Ein letzter Hilfsgütergeleitzug mit Lebensmitteln, Sanitätsmaterial, Kleidungsstücken und Zelten verliess Beirut am 5. Dezember. Er kam am 16. Dezember in Amman an, und das Rote Kreuz nahm unverzüglich die Verteilung mit dem « Palästinensischen Roten Halbmond » vor. Am 9. Dezember war diese letzte Mission abgeschlossen, und die Ärzte, Krankenschwestern und das übrige Rotkreuzpersonal kehrten am 10. Dezember in ihre Heimat zurück.

Während dieser ganzen Hilfsaktion hatten mehrere nationale Gesellschaften das IKRK bei seiner Koordinationsaufgabe unterstützt, indem sie Sachverständige nach Genf wie auch nach Beirut entsandten. Diese arbeiteten u.a. auf dem Gebiet der Hilfsgüter, der Transporte, der Information und der Beziehungen zur Öffentlichkeit mit den Angehörigen des IKRK zusammen.

Traditionelle Tätigkeiten

Gefangene: Gleichlaufend mit der obenerwähnten Hilfsaktion bemühte sich das IKRK um die Erfüllung der ihm laut den Genfer Abkommen von 1949 obliegenden traditionellen Aufgaben.

Die Ständige Delegation des IKRK in Amman setzte sich u.a. bei den jordanischen Stellen für den Besuch der Gefangenen ein. Am 26. September hatte sie Zutritt zu drei syrischen Kriegsgefangenen. Ferner besuchte sie mehrere hundert inhaftierte Palästinenser. Einige Tage später teilten die jordanischen Behörden dem IKRK mit, alle Kriegsgefangenen seien entlassen worden.

Familienmitteilungen und Suchanträge: Da seit Ausbruch des Bürgerkrieges jede Postverbindung zwischen Jordanien und den von Israel besetzten Gebieten unmöglich war und keinerlei Verbindung zwischen Jordanien und der Aussenwelt hergestellt werden konnte, gingen der IKRK-Delegation in Amman über verschiedene IKRK-Delegationen des Nahen und des Mittleren Ostens sowie den Zentralen Suchdienst in Genf zahlreiche Mitteilungen zu. Letzterer entsandte sofort einen seiner Mitarbeiter nach Amman, um am dortigen Sitz der Delegation eine Kartei anzulegen, in der alle gesuchten Militär- und Zivilpersonen erfasst wurden. Dieser Suchdienst arbeitete gemäss den in Genf üblichen Methoden, mit denen eine jordanische Ortskraft vertraut gemacht wurde, die später unter der Verantwortung der IKRK-Delegierten diese Arbeit fortsetzen konnte.

Zunächst war die Weiterleitung von rund 25.000 Mitteilungen an die Empfänger sicherzustellen. Dank der sehr wirksamen Mitarbeit des Jordanischen Roten Halbmonds, der jordanischen Postbehörden (die die von der Delegation übergebenen Mitteilungen mit Vorrang austrugen) und zahlreicher freiwilliger jordanischer Helfer wurden die Mitteilungen verteilt und sogar grösstenteils mit einem Antworttext innerhalb vier Wochen an die Anfragesteller zurückgesandt.

Die Vertreter des IKRK begaben sich in weit entfernte Dörfer und Ortschaften, um die Einwohner davon zu unterrichten, dass sie sich an die Delegation in Amman wenden könnten, die bereit sei, die Familienmitteilungen weiterzuleiten, Vermisste zu suchen und jedem bei der Lösung sonstiger rein humanitärer Probleme zu helfen, mit denen sich nur eine neutrale Organisation wie das Rote Kreuz befassen könne.

*
* *

Bereits im Juni 1970, als die ersten Anzeichen des Bürgerkriegs auftauchten, hatte das IKRK in Jordanien interveniert. Auf Antrag der beteiligten Regierungen und mit Zustimmung der jordanischen Behörden sowie der palästinensischen Freiheitsbewegungen hatte es die Evakuierung von 540 Staatsangehörigen verschiedener Länder aus Jordanien organisiert. Zwei für diesen Zweck gecharterte Flugzeuge holten diese Personen am 12. und 13. Juni in 5 Flügen aus dem Land.

Am 13. Juni hatte es ferner 6 Tonnen Medikamente für die Verwundeten in den Krankenhäusern der Hauptstadt nach Amman geschickt.

ARABISCHE HALBINSEL

Im Berichtsjahr entfaltete die aus einem Delegationsleiter und einem Delegierten bestehende IKRK-Delegation auf der Arabischen Halbinsel ihre Tätigkeit auf drei Gebieten: Kriegsgefangene, politische Häftlinge und medizinische Betreuung der Bevölkerung, die auch mit Lebensmitteln unterstützt wurde.

KRIEGSGEFANGENE

Demokratische Volksrepublik Jemen und Saudi-Arabien

Bei den Kämpfen, die im November 1969 zwischen den Streitkräften Saudi-Arabiens und jenen der Demokratischen Volksrepublik Jemen in Hadramaut (Grenzprovinz im Norden der Demokratischen Volksrepublik Jemen) ausgebrochen waren, waren 37 saudiarabische Soldaten und 24 südjemenitische Soldaten gefangen genommen und in Aden bzw. Er-Riad interniert worden.

Aufgrund der Schritte des IKRK-Generaldelegierten für den Nahen Osten, André Rochat, konnten die IKRK-Delegierten diese Kriegsgefangenen im Laufe des Berichtsjahres dreimal besuchen. Die 37 saudiarabischen Gefangenen wurden am 13. Januar, 6. Juni und 5. Dezember, die südjemenitischen am 21. Januar, 23. Juni und 15. Dezember besucht.

Nach Beendigung der Feindseligkeiten setzten sich die IKRK-Delegierten unverzüglich bei den jeweiligen Regierungen für den allgemeinen Gefangenenaustausch ein. Die Verhandlungen zogen sich bis Dezember hin, als man sich darüber einigte, den Austausch in Kairo unter dem Schutz des IKRK vorzunehmen. Er erfolgte Anfang 1971.

POLITISCHE HÄFTLINGE

Demokratische Volksrepublik Jemen

Mit Zustimmung der südjemenitischen Behörden setzten die IKRK-Delegierten ihre Besuche bei einer gewissen Anzahl politischer Häftlinge in Aden fort. Im Januar, Juni und Oktober besuchten sie über 220 Häftlinge im Gefängnis von Mansura.

Bei dieser Gelegenheit übergaben die IKRK-Delegierten denjenigen, die keinen Familienbesuch erhielten, Pakete mit Lebensmitteln, Kleidungsstücken und Büchern. Ferner beschafften sie einigen Häftlingen Medikamente und Brillen.

Etwa 15 besonders notleidende Familien, deren Ernährer aus politischen Gründen in Haft war, unterstützte die IKRK-Delegation in Aden einmal wöchentlich mit Reis, Mehl, Zucker, Tee und Milchpulver.

BETREUUNG DER BEVÖLKERUNG

Demokratische Volksrepublik Jemen

Das aus zwei Chirurgen und einem Narkosearzt bestehende Ärzteteam, das die Allianz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds der UdSSR dem IKRK im November 1969 zur Verfügung gestellt hatte, setzte seine Tätigkeit im republikanischen Krankenhaus von Aden bis 20. Mai 1970 fort. Während seiner Mission, die vom 20. November 1969 bis 20. Mai 1970 dauerte, hat dieses hochqualifizierte Team 898 chirurgische Eingriffe vorgenommen, 589 Brüche behandelt und 4870 Konsultationen in der Poliklinik erteilt.

Mit der Abreise der sowjetischen Ärzte beendete das IKRK seine medizinische Unterstützung in der Demokratischen Volksrepublik Jemen. Im November 1967 — d.h. am Vorabend der Unabhängigkeit

dieses Landes — hatte das IKRK ein erstes Chirurgenteam nach Aden entsandt, um dem durch den Abzug der britischen Streitkräfte verursachten Ärztemangel abzuhelpen. Da es der neuen Regierung nicht möglich war, ihre eigenen Sanitätsdienste wieder aufzubauen, hatte das IKRK seine dringende Hilfsaktion in den Jahren 1968, 1969 und 1970 dank der Mitwirkung mehrerer nationaler Gesellschaften, die ihm das erforderliche Personal zur Verfügung stellten, fortgesetzt.

Die Hilfsaktion des IKRK im Bereich der Lebensmittelversorgung erstreckte sich dagegen über das ganze Jahr. Es wurden mehrere Lebensmittellieferungen vorgenommen. Am 11. März brachte ein Flugzeug des IKRK 4 Tonnen Milchpulver, 2 Tonnen Reis und 1 Tonne Medikamente nach Aden. Weitere Sendungen von insgesamt 76 Tonnen Milchpulver und 50 Tonnen Mehl erfolgten per Schiff. Die Medikamente wurden den zuständigen Stellen und den Krankenhäusern übergeben, während der örtliche Rote Halbmond die Lebensmittel an die notleidenden Familien von Aden verteilte. Rund 1200 Familien erhielten monatlich eine Ration Milchpulver und Mehl.

Für diese Aktion erhielt das IKRK von der Schweizerischen Eidgenossenschaft rund 30 Tonnen Milchpulver und von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft 50 Tonnen Mehl und 50 Tonnen Milchpulver. Der Gesamtwert der vorgenannten Lieferungen belief sich auf rund SFr. 490.000,—.

Arabische Republik Jemen

In den ersten Wochen des Jahres 1970 kam es in den Nordprovinzen der Arabischen Republik Jemen weiterhin zu Zwischenfällen zwischen der Regierungsarmee und den royalistischen Stämmen.

Vom 6. Januar bis 14. Februar versuchten die IKRK-Delegierten, in Saada, im nördlichsten Teil des Landes, ein Chirurgenteam — bestehend aus einem Chirurgen, einem Narkosearzt und einer Krankenschwester — einzusetzen. Nachdem diese nahezu 2670 Patienten behandelt hatten, mussten sie die Stadt verlassen, da ihre Sicherheit und ihre Versorgung nicht gewährleistet werden konnten.

Am 19. Februar schlug der jemenitische Gesundheitsminister dem IKRK vor, sein Chirurgenteam im Krankenhaus der 90 km nördlich der Hauptstadt gelegenen Kleinstadt Khamer einzusetzen. Es handelte sich um das dem Unruhegebiet am nächsten gelegene Krankenhaus. Das IKRK-Team konnte seine Tätigkeit dort im März aufnehmen. Nachdem das vom IKRK gespendete Material und die Medikamente nach dort gebracht worden waren, musste das Team das im Jahre 1967 gebaute, aber noch nie benutzte Krankenhaus zunächst betriebsfähig machen. Ab 1. April konnten die ersten Patienten aufgenommen werden. Täglich kamen rund 100 Personen zur Behandlung. Diese Tätigkeit wurde bis Ende August fortgesetzt. Dann zog das IKRK sein Chirurgenteam aus Khamer zurück. Zu jener Zeit gab es nämlich praktisch keine Kriegsverwundeten mehr, so dass die Aufrechterhaltung dieses Teams nicht mehr durch den ursprünglichen Notstand gerechtfertigt war.

Auf Antrag der jemenitischen Regierung bemühte sich das IKRK andererseits im Rahmen seiner Möglichkeiten, die von der Trockenheit in der Küstenebene von Tihama betroffenen Opfer zu betreuen. Im Berichtsjahr musste die Landbevölkerung wegen der durch die Missernten hervorgerufenen Hungersnot nach den Städten fliehen, vor allem nach Hodeidah und Sana.

Da das IKRK über mehrere Tonnen Milchpulver für die Arabische Republik Jemen verfügte, entsandte es einen Arztdelegierten in das Notgebiet, der gründliche Erhebungen über die Lebensmittellage und den Gesundheitszustand der Bevölkerung anstellte und erkundete, worin der dringendste Bedarf bestand.

Daraufhin errichtete das IKRK im August eine Milchausgabestelle in Hodeidah. So konnte täglich an mehrere hundert Kinder Milch ausgegeben werden. Im Oktober wurde diese Milchausgabestelle dem im Aufbau begriffenen Jemenitischen Roten Halbmond — der am 4. Juli 1970 gegründet wurde — übergeben, der sie mit Hilfe von Beratern der Liga der Rotkreuzgesellschaften weiterführt.

Bereits in Sana hatte die IKRK-Delegation eine derartige Milchausgabestelle eingerichtet, wo mehrere hundert Kinder ebenfalls täglich eine zusätzliche Lebensmittelration empfangen.

Im Berichtsjahr wurden eine Spende der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der EWG von 60 Tonnen Milchpulver sowie

4 Tonnen Medikamente im Gesamtwert von rund SFr. 400.000,— nach der Arabischen Republik Jemen geschickt.

Ende März richtete das IKRK in Sana eine Prothesenwerkstatt ein, in der Kriegsversehrte mit Prothesen versorgt werden ¹.

Irak - Iran

Im September 1969 hatte das IKRK eine Delegation in Bagdad eröffnet, um die Zusammenführung der iranischen Familien vorzunehmen, die aufgrund der zwischen Iran und Irak herrschenden Spannungen wegen des Chatt-el-Arab und der Ausweisung zahlreicher Iraner aus Irak getrennt worden waren. Im Oktober und Dezember konnten unter dem Schutz des IKRK über 100 iranische Staatsangehörige mit ihren Angehörigen in Irak wiedervereint werden.

Eine dritte Familienzusammenführungsaktion, betreffend 46 Personen, erfolgte am 16. Januar 1970. Da die Lage inzwischen wieder normal geworden war, schloss das IKRK im März 1970 seine Delegation in Bagdad.

Zentraler Suchdienst

Im Laufe des Berichtsjahres erhielt der Zentrale Suchdienst 45.316 Anfragen und Mitteilungen verschiedener Art und versandte 43.510 Postsachen. Er leitete 10.091 Nachforschungen bei nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, bei IKRK-Delegationen, beim Internationalen Suchdienst in Arolsen und verschiedenen zuständigen Stellen ein. Von den bearbeiteten Fällen konnte er 10.661 Akten abschliessen, davon 4936 mit positivem Ergebnis.

Es sei daran erinnert, dass der Zentrale Suchdienst unaufhörlich eine doppelte Aufgabe zu erfüllen hat. Er muss die ihm durch die Gegenwartereignisse auferlegten dringenden Pflichten erfüllen und darf dabei nicht die sich aus den beendeten Konflikten ergebenden vielfältigen Tätigkeiten vernachlässigen. Bei Ausbruch eines neuen Konfliktes leitet der Zentrale Suchdienst sofort alles in die Wege, um auf die Spur der vermissten Militär- und Zivil-

¹ Siehe S. 87 dieses Berichts.